

Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes gemäß §2 Abs. 1 LGastG

Nachdem das neue Landesgaststättengesetz (LGastG) zum 01.01.2026 in Kraft trat, ist für den Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes keine Gestattung mehr notwendig. Der Antrag wird ersetzt durch diese Anzeige.

Gewerbestelle
Amt für Bürgerservice und Ordnung
Marktstraße 18
Ansprechpartner
Loreen Kalasic
T +49 7132 35 1335
F +49 7132 3511369
Gewerbewesen@neckarsulm.de

Das Landesgaststättengesetz (LGastG) gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes und damit für all diejenigen Personen, die gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. „Zum Verzehr an Ort und Stelle“ bedeutet, dass die Getränke und Speisen an einem mit dem Abgabeort in engem räumlichem Zusammenhang stehenden Ort zu sich genommen werden.

Ausnahmen:

Bereiche, die nicht unter das LGastG fallen (vgl. § 1 Abs. 4 LGastG) z.B. der Betrieb von Kantinen und Betreuungseinrichtungen, die Bewirtung in Verkehrsmitteln, das Angebot von Getränken oder Speisen an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebs und unentgeltliche Kostproben.

Es ist zu beachten, dass Personen, welche am 1. Januar 2026 bereits rechtmäßig gastronomisch tätig sind (z. B. Inhaber/innen einer Gaststättenerlaubnis), sind nicht anzeigepflichtig. Auflagen und Anordnungen, die vor dem 1. Januar 2026 erlassen worden sind, gelten fort.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde -Gewerbestelle- eingegangen sein. Nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) sind Sie verpflichtet, die Aufnahme des Betriebs eines stehenden Gewerbes anzuzeigen (Gewerbeanzeige). Wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nur unvollständig nachkommen, dann kann Ihr Gaststättenbetrieb vorläufig untersagt werden.

Im Rahmen dieser Anzeige müssen Sie angeben, dass Sie ein Gaststättengewerbe betreiben möchten. Damit erfüllen Sie zugleich Ihre Pflichten nach der GewO und dem LGastG. Bitte beschreiben Sie in Feld 18 GewA1 (vgl. Anlage 1 zu § 1 Gewerbeanzeigenverordnung) die Betriebsart Ihres Gaststättengewerbes. Falls Sie planen, außerhalb Ihrer Betriebsräume Tische und Stühle aufzustellen, geben Sie bitte zusätzlich an, dass Sie eine Außenbewirtschaftung vorsehen.

Sobald Ihr Gaststättengewerbe angezeigt und Ihren Unterrichtsnachweis vorlegt haben, wird die Gewerbestelle Neckarsulm Ihre Unterlagen an die zuständige Gaststättenbehörde weiterleiten.

Anzeige stehendes Gaststättengewerbe

Vor- und Familienname Inhaber:

Anschrift:

Name des Betriebs:

Sitz des Betriebs:

Außenbewirtschaftung vorgesehen: ja ☐ nein ☐

Kontaktdaten

Telefon:

E-Mail:

Unterrichtungsnachweis einer IHK Baden-Württemberg liegt vor:

☐ ja

☐ nein

☐ wird nicht benötigt, da Ausnahme gem. §3 Abs. 3 LGastG i.V.m. Nr. 2 VwV-Gaststättenunterrichtung greift – Abschlusszeugnis liegt anbei

Erklärung des Anzeigenden:

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 1 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante gastgewerbliche Tätigkeit fristgerecht bei der Gemeinde Neckarsulm angezeigt.

Es wird versichert, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Übrige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Datum:

Unterschrift des Anzeigenden

--

Hinweise für den Betrieb eines Gaststättengewerbes

Es wird auf das Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) verwiesen, welches zum 01.01.2026 in Kraft trat.

Lärmschutz:

Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Musikdarbietungen jeglicher Art, sowie die Verwendung von Lautsprechern sind im Außenbereich der Gaststätte nicht gewünscht

Abfallbehälter:

Es sind Abfallbehältnisse in ausreichender Anzahl aufzustellen. Der Abfall ist in geeigneter Weise zu entsorgen. Verunreinigungen und Abfall auf öffentlichen Flächen sind zu vermeiden, ggfls. unverzüglich zu beseitigen.

Rauchen

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetz sind zu beachten und umzusetzen.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Zudem dürfen keine geistigen Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen.

Sperrzeit:

Es wird auf die Sperrzeit aus §8 LGastG verwiesen.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die jeweiligen lebensmittelrechtlichen und hygienische Bestimmungen sind einzuhalten.

Verantwortlichkeit des Inhabers:

Für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften u.a. Jugendschutz, Immissionsschutz, Lebensmittel- und Hygienerecht, Preisauszeichnungsvorschriften ist der Veranstalter bzw. die vertretungsberechtigte Person verantwortlich.

Tel. 07132-351335; E-Mail: Gewerbewesen@neckarsulm.de

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne melden. Weitere Informationen können dem Factsheet Landesgaststättengesetz für die Gastgewerbetreibende des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ([Gaststättenrecht: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg](#)) entnommen werden.